

## **STATUTEN**

des Vereines "Private Kinderkrippe Max und Moritz - Verein zur Betreuung von Kleinkindern"

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit**

Der Verein führt den Namen "Private Kinderkrippe Max und Moritz - Verein zur Betreuung von Kleinkindern".

Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

### **§ 2 Zweck**

- 1) Der Verein bezweckt die Betreuung von Kleinkindern in Kinderkrippen.
- 2) Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Betrieb einer Kinderkrippe
- b) Versammlungen
- c) Vorträge und Informationsveranstaltungen
- d) Gesellige Zusammenkünfte und Kinderfeste

2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Fördermittel von Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen, Flohmarkt-Verkäufe
- e) Erträge aus Beteiligungen an Veranstaltungen anderer Organisationen und/oder der öffentlichen Hand (z.B. Spielmesse)
- f) Zinseinnahmen aus Bankeinlagen

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereins-Arbeit beteiligen und einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens

verfügt werden (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das Stimmrecht orientiert sich an der Anzahl der im Verein betreuten Kinder pro Familie, d.h. pro Kind entsteht einem ordentlichen Mitglied ein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich 1-mal statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 und § 9) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder per E-Mail (an die vom Vereinsmitglied angegebene Faxnummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind zulässig. Über einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wird mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder mit einem zu betreuenden Kind. Das Stimmrecht erfolgt wie in §7 festgehalten.

Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschluss Fassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/In. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Übertragung des Vorsitzes ist möglich.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Mitgliedern. Mindestens besetzt sein müssen die Funktionen des Obmanns/der Obfrau, des Kassiers/ der Kassierin und des Schriftführers/ der Schriftführerin. Die maximale Besetzung beinhaltet auch bis zu drei Stellvertreter/Innen der drei Hauptfunktionäre, also einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin des Obmannes/ der Obfrau, also einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin des Kassiers/ der Kassierin, also einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin des Schriftführers/ der Schriftführerin.

Des Weiteren kann ein Beirat, bestehend auf max. 3 Mitgliedern (z.B. Betreuer/ Innen von der GV gewählt werden. Dieser Beirat steht dem Vorstand mit beratender Stimme zur Seite und kann zu Frage der Kinderbetreuung angehört werden.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außer-ordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat je des ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Obmann/ der Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/ diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann/ die Obfrau, bei Verhinderung sein/ ihre Stellvertreter/ In. Ist auch dieser/ diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie Entscheidung über grundsätzliche Ansprüche der Dienstnehmer/Innen.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Obmann/ die Obfrau vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei Vermögenswerten Dispositionen der Kassier/ die Kassierin zu sein hat.

Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären/Innen erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Der Obmann/ die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer/ Die Schriftführerin hat den Obmann/ die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der Kassier/ Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/ der Obfrau, des Schriftführers/ der Schriftführerin und des Kassiers/ der Kassierin ihre Stellvertreter.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem Obmann/ der Obfrau und von dem Kassier/ der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen. Dies gilt insbesondere für rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zeichnen zu können.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der jeweiligen Funktionär/Innen die jeweiligen Stellvertreter/Innen. Sind keine Vertretungen in den Vorstand gewählt, treten im Falle der Verhinderung an die Stelle des Obmann/der Obfrau, der Schriftführer/die Schriftführerin oder des Kassier/der Kassierin die jeweils anderen Vorstandsmitglieder und zwar in folgender Reihenfolge: Der Obmann/die Obfrau wird durch den Kassier/die Kassierin, bei dessen/deren Verhinderung durch den Schriftführer/die Schriftführerin vertreten, der Kassier/die Kassierin wird durch den Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung durch den Schriftführer/die Schriftfrüherin vertreten, der Schriftführer/die Schriftfrüherin wird durch den Kassier/die Kassierin, bei dessen/deren Verhinderung durch den Obmann/die Obfrau vertreten. Der Schriftführer/die Schriftfrüherin kann auch durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten werden.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer/Innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Innen die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

## **§ 15 Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ i.S.d. Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach der Zivilprozessordnung.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist,

Sind als Mitglieder des Schiedsgerichts juristische Personen oder Personenzusammenschlüsse gewählt, entsenden diese einen bevollmächtigten Vertreter.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt offen.

## **§ 16 Rechnungslegungspflicht und Abweichendes Wirtschaftsjahr**

Der Verein hat grundsätzlich gemäß § 21 Vereinsgesetz die Möglichkeit ein abweichendes Wirtschaftsjahr für Rechnungslegungszwecke zu wählen, so lange kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ausübt wird. Bei Ausübung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist die Rechnungslegung gemäß § 7 Körperschaftssteuergesetz auf das Kalenderjahr umzustellen, um den steuerlichen Anforderungen zu entsprechen.



Das Wirtschaftsjahr der Privaten Kinderkrippe Max & Moritz dauert vom 1.9 eines Jahres bis zum 31.8 des Folgejahres. Grundlage hierfür ist die Abhängigkeit der Förderungen des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck zum Kindergartenjahr. Die jährliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird für das entsprechende abweichende Wirtschaftsjahr erstellt. Bei Entfaltung von Tätigkeiten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist das Wirtschaftsjahr automatisch auf das Kalenderjahr umzustellen, um den steuerlichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen bei Tätigkeiten im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Rechnungslegung und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf das Kalenderjahr umzustellen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins:**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen.

Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Diesem Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.